

BGer 7B_380/2023 vom 30. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_380_2023

FR: TF 7B_380/2023 du 30 août 2023

IT: TF 7B_380/2023 del 30 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

Am 27. Februar 2023 reichte A. _____ Strafanzeige gegen die B. _____ AG und die C. _____ B.V. ein. Ohne weitere Ermittlungshandlungen vorzunehmen, verfügte die Staatsanwaltschaft am 29. März 2023 die Nichtanhandnahme. Die dagegen eingereichte Beschwerde wies das Kantonsgericht Wallis mit Verfügung vom 22. Juni 2023 ab; dies unter Auferlegung einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- an A. _____.

E. 2

Mit als "Beschwerde wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs" betitelter und vom 28. Juni 2023 datierter Eingabe wendet sich A. _____ ans Bundesgericht. Darin rügt er eine Verletzung seines Rechts auf Akteneinsicht, wendet sich in der Sache aber sinngemäss einzig gegen die ihm auferlegte Gerichtsgebühr durch die Vorinstanz. Die Aufhebung der Nichtanhandnahme und die Weiterführung der Strafuntersuchung beantragt er ausdrücklich nicht; vielmehr führt er aus, dass er "kein Interesse an einer Bestrafung der Beklagten" mehr habe. Daher sei die Sache "ad acta zu legen". Verlangen tut er einzig "eine Entschädigung für Spesenersatz und Umtriebe".

Inwiefern der vorinstanzliche Kostenspruch bundesrechtswidrig sein soll, tut der Beschwerdeführer aber nicht bzw. nicht in einer den Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG genügenden Weise dar. Ebenso wenig beziffert er die geltend gemachte Entschädigung bzw. den Spesenersatz. Jedenfalls ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz den Beschwerdeführer als unterliegende Partei im Sinne von Art. 428 Abs. 1 StPO betrachtet hat. Damit war ihm auch keine Entschädigung auszurichten. Weshalb die vorinstanzliche Einschätzung Recht verletzen sollte, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf.

E. 3

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.